



GESCHÄFTSORDNUNG

des

VORSTANDS

der

METRO AG

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 79055)

(gültig ab 1. Januar 2018)

Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen der von ihr gemäß § 17 AktG abhängigen Gesellschaften (zusammen „Gruppe“) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung und arbeitet mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll und offen zusammen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft richten ihr Handeln an den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus und weichen von den Empfehlungen des Kodex nur in begründeten Ausnahmefällen ab. Besteht im Vorstand oder Aufsichtsrat die Absicht, von einer Empfehlung abzuweichen, unterrichten die Organe sich zuvor über das geplante Vorgehen.

§ 2 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem betreffenden Vorstandsmitglied behoben werden können.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung, führt das einzelne Vorstandsmitglied die ihm aufgrund dieser Geschäftsordnung als Anlage beiliegenden Geschäftsverteilungsplans einschließlich seiner Anlagen A und B zugewiesenen Geschäftsbereiche im Rahmen der Vorgaben dieser Geschäftsordnung sowie der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.
- (3) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, stimmt sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen Vorstandsmitgliedern, deren Geschäftsbereiche betroffen sind, ab. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, kann jedes einzelne der betroffenen Vorstandsmitglieder zur Umsetzung der Maßnahmen und Geschäfte eine Beschlussfassung des Vorstands herbeiführen.
- (4) Maßnahmen und Geschäfte der in § 3 bzw. der in diesem § 2 Absatz 3 bezeichneten Art darf das Vorstandsmitglied ohne vorherige Zustimmung des Vorstands bzw. ohne vorherige Abstimmung mit den anderen betroffenen Vorstandsmitgliedern vornehmen, wenn dies zur Vermeidung unmittelbar drohender Nachteile für die Gesellschaft oder die Gruppe erforderlich ist. In einem solchen Fall hat das Vorstandsmitglied jedoch zu versuchen, eine Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands herbeizuführen. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind anschließend über den Vorgang unverzüglich zu unterrichten.

§ 3
Entscheidungen des Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet
- a) in allen Angelegenheiten, in denen nach den gesetzlichen Regelungen, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand zwingend vorgeschrieben ist;
 - b) über alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - c) über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft und der Gruppe;
 - d) über die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern die Übernahme für die Verpflichtung eines konzernfremden Dritten erfolgt;
 - e) die Besetzung von Organen des jeweiligen Führungsunternehmens der Vertriebslinien und Querschnittsgesellschaften;
 - f) die Ernennung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen der Gesellschaft;
 - g) über interne Richtlinien;
 - h) Weisungen an Organe der Konzernunternehmen;
 - i) über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vorstandsmitglied zugewiesen sind;
 - j) über alle sonstigen Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft oder die Gruppe von hoher oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem erheblichen Risiko verbunden sind.
- (2) Der Vorstand kann darüber hinaus Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festlegen, die ebenfalls der Beschlussfassung des Gesamtvorstands bedürfen.

§ 4
Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er begleitet im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den übrigen Mitgliedern des Vorstands kann der Vorsitzende jederzeit Auskünfte und Berichte an den Gesamtvorstand oder an sich selbst über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über durch ihn festgelegte Arten von Geschäften im Voraus unterrichtet wird.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert die Gruppe, die Gesellschaft und ihren Vorstand gegenüber den Aktionären und nach außen, insbesondere gegenüber Analysten, weiteren Kapitalmarktteilnehmern, den Medien, Behörden, Verbänden und Wirtschaftsorganisationen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

- (4) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordinierung des Kontakts mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern und ist Ansprechpartner des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt, sofern der Aufsichtsrat einen solchen bestellt hat, der stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Geschäftsordnung wahr, sofern die Geschäftsordnung nicht Anderweitiges bestimmt. Ansonsten tritt an seine Stelle das dienstälteste Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens zweimal im Monat stattfinden sollen und durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei (3) Werktagen (Montag bis Samstag). Die Frist beginnt am Tag der Einberufung und endet am Tag vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungsunterlagen werden so zeitig wie möglich übermittelt. Der Vorsitzende des Vorstand kann auch zulassen, dass Mitglieder des Vorstands an einer Sitzung und Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, durch Telefax, elektronisch oder in vergleichbarer Form abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, elektronisch oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen über Abstimmungen innerhalb von Sitzungen sinngemäß.
- (5) Zu Punkten der Tagesordnung, die nicht mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden, kann in der Sitzung wirksam beschlossen werden, wenn kein anwesendes Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Der Beschluss wird jedoch erst wirksam, wenn auch die abwesenden Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im Rahmen der Genehmigung der Niederschrift zugestimmt haben.

- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Satz 2 gilt nicht für die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden oder des dienstältesten Vorstandsmitglieds im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden (vgl. § 4 Absatz 5).
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 6

Zustimmung des Aufsichtsrats

- (1) Neben den gesetzlich vorgesehenen Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Maßnahmen und Geschäfte:
- a) Verabschiedung der Mittelfristplanung (Umsatz-, Investitions-, Finanz- und Ergebnisplanung) und des Jahresbudgets (Investitions- und Finanzplanung);
 - b) Investitionen und Desinvestitionen mit einem Bruttoinvestitions- bzw. Brutto-desinvestitionsvolumen von über 50 Mio. Euro im Einzelfall; mehrere zusammengehörige Einzelinvestitionen bzw. -desinvestitionen sind als Gesamtheit zu behandeln;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen sowie von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Immobilienobjektgesellschaften, soweit der Wert des Erwerbs- oder Veräußerungsobjekts in der Konzernbilanz nach IFRS im Einzelfall 50 Mio. Euro übersteigt;
 - d) Aufnahme von Anleihen und sonstigen Krediten, deren Laufzeit mindestens fünf Jahre beträgt und deren Betrag im Einzelfall 500 Mio. Euro übersteigt;
 - e) wesentliche Rechtsgeschäfte zwischen einem Unternehmen der Gruppe einerseits und einem Mitglied des Vorstands oder einer diesem nahe stehenden Person oder einem diesem nahe stehenden Unternehmen andererseits (vgl. Ziffer 4.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex). Unwesentlich sind Endverbrauchergeschäfte mit einem Unternehmen der Gruppe sowie Geschäfte mit einem Volumen von bis zu 10.000 Euro (brutto);
 - f) Aufhebung, Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands einschließlich des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands mit Ausnahme der Anlagen A und B zum Geschäftsverteilungsplan, für die keine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist;
 - g) Geschäfte oder Maßnahmen, die aufgrund eines besonderen Aufsichtsratsbeschlusses für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 lit. b) bis d) ist nicht erforderlich für Geschäfte mit Unternehmen der Gruppe.

- (3) Der Vorstand bedarf außerdem der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn er bei Unternehmen der Gruppe
- a) an Geschäften der in Absatz 1 lit. b) bis d) bestimmten Art mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Geschäften,
 - b) an Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie eigenkapitalersetzenden Darlehen) mit einem 50 Mio. Euro übersteigenden Wert, sofern an dem Unternehmen der Gruppe konzernfremde Dritte beteiligt sind,
- durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.
- (4) Die Zustimmung des Aufsichtsrats gilt als erteilt, wenn die Einzelmaßnahme Bestandteil einer vom Aufsichtsrat genehmigten Gesamtplanung und in dieser in Art und Umfang konkretisiert ist.

§ 7

Informationsordnung

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, aufgrund etwaiger Regelungen in dieser Geschäftsordnung oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bzw. einer Geschäftsordnung eines Ausschusses des Aufsichtsrats oder aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall.
- (2) Die vorgenannten Informationspflichten werden durch den Sitzungs- und Themenplan des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse (vgl. Anlage zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) konkretisiert. Insbesondere Berichte zu den dort genannten Regelthemen sollen, soweit keine Vertraulichkeitsgründe entgegenstehen, vor den jeweiligen Sitzungen schriftlich erstattet werden.

§ 8

Regeln für Interessenkonflikte

- (1) Vorstandsmitglieder verfolgen bei der Wahrnehmung der Leitung der Gesellschaft und der Gruppe und auch außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit keine dem Interesse der Gruppe widerstreitenden Interessen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat in der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. In der Sitzung des Vorstands, in der über Angelegenheiten entschieden wird, bei denen persönliche Interessen eines Mitglieds des Vorstands betroffen sein können, muss sich das betreffende Vorstandsmitglied insoweit bei Entscheidungen der Stimme enthalten, soweit im Einzelfall nicht auch die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung unterbleiben sollte.
- (3) Alle Geschäfte zwischen einem Unternehmen der Gruppe einerseits und einem Mitglied des Vorstands oder einer diesem nahe stehenden Person oder einem diesem nahe stehenden Unternehmen andererseits (vgl. Ziffer 4.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex) haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung des Vorstands der Gesellschaft vom 12. Juli 2017 (ab Wirksamwerden der Ausgliederung und Abspaltung des Groß- und Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts der früheren METRO AG (heutige CECONOMY AG) auf die Gesellschaft).

Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands der METRO AG

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des

VORSTANDS

der

METRO AG

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 79055)

(gültig ab 8. Mai 2018)

Vorstandsmitglied	Geschäftsbereich
Olaf Koch Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer)	Corporate Communications and Public Policy Corporate Development einschließlich Strategie und M&A Corporate Legal Affairs & Compliance Corporate Office Corporate Investor Relations METRO Cash & Carry-Länder gemäß Anlage A Hospitality Digital Real
Christian Baier Finanzvorstand (Chief Financial Officer)	Corporate Accounting Corporate Controlling & Finance Corporate Risk Management Corporate Tax Corporate Treasury METRO Properties METRO Logistics MIAG METRO Insurance Broker
Philippe Palazzi Chief Operating Officer	METRO Cash & Carry Länder gemäß Anlage B METRO Cash & Carry-Zentralfunktionen: Expansion & Investment Food Service Distribution Global Food Sourcing Global Non Food Marketing einschließlich Branding und Own Brand Quality Assurance Supply Chain / Logistics Trader Franchise METRO Advertising METRO Sourcing International
Heiko Hutmacher Chief Human Resources Officer und Arbeitsdirektor	Human Resources § Campus HR § Compensation, Benefits & International Assignment § Global Talent Management & Recruiting § HR Operations & Leadership § Labour Relations & Labour Law Corporate Responsibility Global Business Services Group Internal Audit METRO-NOM METRO Services

Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan

MCC Bulgarien
MCC Deutschland (inkl. Rungis express)
MCC Kroatien
MCC Moldawien
MCC Österreich
MCC Serbien
MCC Slowakei
MCC Tschechien
MCC Rumänien
MCC Ukraine
MCC Ungarn

Anlage B zum Geschäftsverteilungsplan

MCC Belgien
MCC China
MCC Frankreich (inkl. Pro à Pro)
MCC Indien
MCC Italien
MCC Japan
MCC Kasachstan
MCC Niederlande
MCC Pakistan
MCC Polen
MCC Portugal
MCC Russland
MCC Spanien
MCC Türkei
Classic Fine Foods